

Service cantonal des contributions SCC **Kantonale Steuerverwaltung** KSTV

Rue Joseph-Piller 13, Case postale, 1701 Fribourg

T +41 26 305 32 75, F +41 26 305 32 77 www.fr.ch/scc

_

Wichtigste Neuerungen im Steuerwesen für den Kanton Freiburg

(Steuerperiode 2021 und Überblick über die Neuerungen für die Steuerperiode 2022)

_

I. <u>Steuerperiode 2021</u>

Wichtigste Änderungen für die Steuererklärung 2021:

1. Höhere Abzüge für Krankenkassenprämien

Die Abzüge für Krankenkassenprämien werden erhöht. Sie betragen 9620 Franken für Verheiratete, 4810 Franken für Erwachsene, 4210 Franken für junge Erwachsene (18 bis 25 Jahre) und 1140 Franken für Kinder (0 bis 18 Jahre).

2. Abzüge für Beiträge in die Säule 3a im Jahr 2021

Ab dem 1. Januar 2021 beträgt der maximal zulässige Steuerabzug für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen 6883 Franken für Steuerpflichtige, die einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge angehören und 34 416 Franken für Steuerpflichtige, die keiner Einrichtung der beruflichen Vorsorge angehören.

3. Abzug der Kinderbetreuungskosten

Der maximale Steuerabzug für Kinderdrittbetreuungskosten beträgt 12 000 Franken pro Kind, das das 14 Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen.

4. Sozialabzug für alleinstehende Steuerpflichtige in bescheidenen Verhältnissen

Der Abzug für alleinstehende Steuerpflichtige mit bescheidenem Einkommen ohne Unterhaltslast, mit Ausnahme der Empfänger von AHV/IV-Leistungen, deren Einkommen, nach den Abzügen den Betrag von 20 000 Franken nicht übersteigt, wird auf 4000 Franken erhöht. Der Abzug wird dann bis zu einem Jahreseinkommen von 39 000 Franken degressiv gewährt.

5. Sozialabzüge auf dem steuerbaren Vermögen

Der Sozialabzug auf dem Reinvermögen für Verheiratete, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt in der Hauptsache bestreiten, beträgt 105 000 Franken, wenn das Reinvermögen 125 000 Franken nicht übersteigt. Dieser Abzug wird für jede zusätzliche Reinvermögentranche von 35 000 Franken um 20 000 Franken gekürzt. Für alleinstehende Personen wird ein Betrag von 55 000 Franken abgezogen, wenn das Reinvermögen 75 000 Franken nicht übersteigt. Dieser Abzug wird für jede zusätzliche Reinvermögenstranche von 25 000 Franken um 10 000 Franken gekürzt.

_

6. Senkung des Vermögenssteuertarifs

Die Vermögenssteuer wurde geändert und ab 1. Januar 2021 gemäss nachstehender Abstufung berechnet, wobei sich der Steuersatz nach dem gesamten steuerbaren Vermögen richtet (Art. 62 Abs. 1 Bst. 1a DStG):

a.	für die erste Vermögenstranche bis 50 000 Franken:	0,5 %
	für die Vermögenstranche von 50 001 bis 100 000 Franken:	1,1 %
	für die Vermögenstranche von 100 001 bis 200 000 Franken:	1,8 %
	für die Vermögenstranche von 200 001 bis 400 000 Franken:	2,5 %
	für die Vermögenstranche von 400 '001 bis 700 000 Franken:	3,1 ‰
	für die Vermögenstranche von 700 001 bis 1 000 000 Franken:	3,5 %
	für die Vermögenstranche von 1 000 000 bis 1 200 000 Franken:	3,7 %
ĥ.	für die Vermögensbeträge über 1 200 000 Franken:	2,9 ‰

Vermögensbruchteile werden auf den nächsttieferen Betrag von 1000 Franken und nicht mehr auf den nächsttieferen Betrag von 100 Franken abgerundet.

7. Senkung des jährlichen Steuerfusses der direkten Kantonssteuern

Der Steuerfuss der Kantonssteuern auf dem Einkommen der natürlichen Personen für die Steuerperiode 2021 beträgt 98 % der Steuersätze nach Artikel 37 Abs. 1 DStG. Der Steuerfuss der Kantonssteuern auf dem Vermögen der natürlichen Personen für die Steuerperiode 2021 beträgt 100 % der Steuersätze nach Artikel 62 DStG.

8. Änderungen bei der Quellensteuer

Die kantonalen Änderungen bei der Quellensteuer folgen denen des Bundesrechts. Sobald einer der Ehegatten die schweizerische Staatsangehörigkeit erlangt oder eine Niederlassungsbewilligung besitzt, entfällt die Quellensteuer. Die ordentliche Steuerveranlagung gilt folglich für beide Ehegatten. Die Grundsätze und Bedingungen betreffend die Quellensteuer bleiben unverändert.

9. Rückerstattung der Verrechnungssteuer

Ab der Steuerperiode 2021 erfolgt die Rückerstattung der Verrechnungssteuer auf der Grundlage der Abrechnung der laufenden Steuerperiode. Sie bezieht sich nicht mehr auf die Abrechnung der zukünftigen Steuerperiode. Die Abrechnung der Steuerperiode 2021 enthält somit die Rückerstattung der Verrechnungssteuer der Jahre 2020 und 2021.

10. Ausgleichszins

Ab 2022 (Kalenderjahr) wird der Ausgleichszins auf 0 % festgesetzt.

11. Besonderheiten im Zusammenhang mit Covid-19

Aufgrund der Covid-19- Krise haben viele Steuerpflichtige auch dieses Jahr im Homeoffice gearbeitet, was zu einer Senkung der Berufskosten führt. Die KSTV verzichtet jedoch auf die Korrektur dieser Kosten. Eine Person mit einem Beschäftigungsgrad von 100 % kann daher ihre Abzüge auf der Grundlage von 220 normalerweise bei ihrem Arbeitgeber geleisteten Arbeitstagen berechnen.